

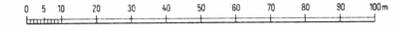
Abzeichnung Bebauungsplan VII-196

für eine Teilfläche des Grundstück

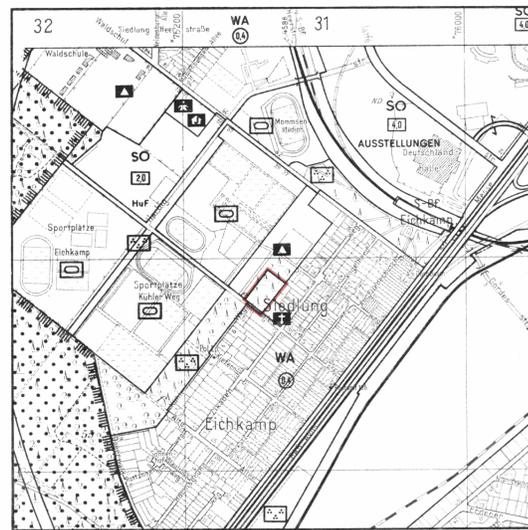
Maikäferpfad 33

im Bezirk Charlottenburg

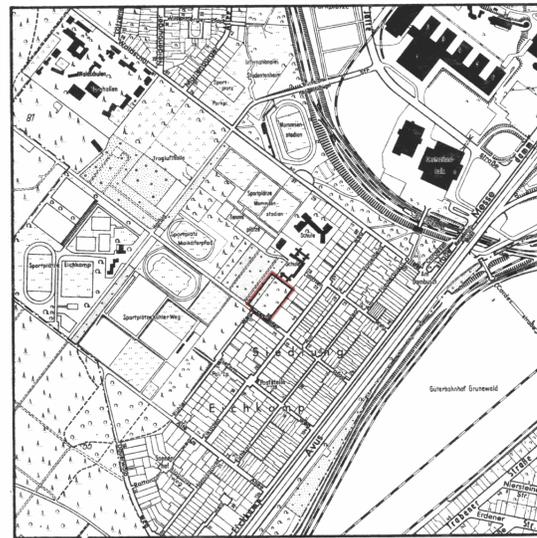
Maßstab 1:1000



Ausschnitt aus dem
Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000



Übersichtskarte 1: 10 000



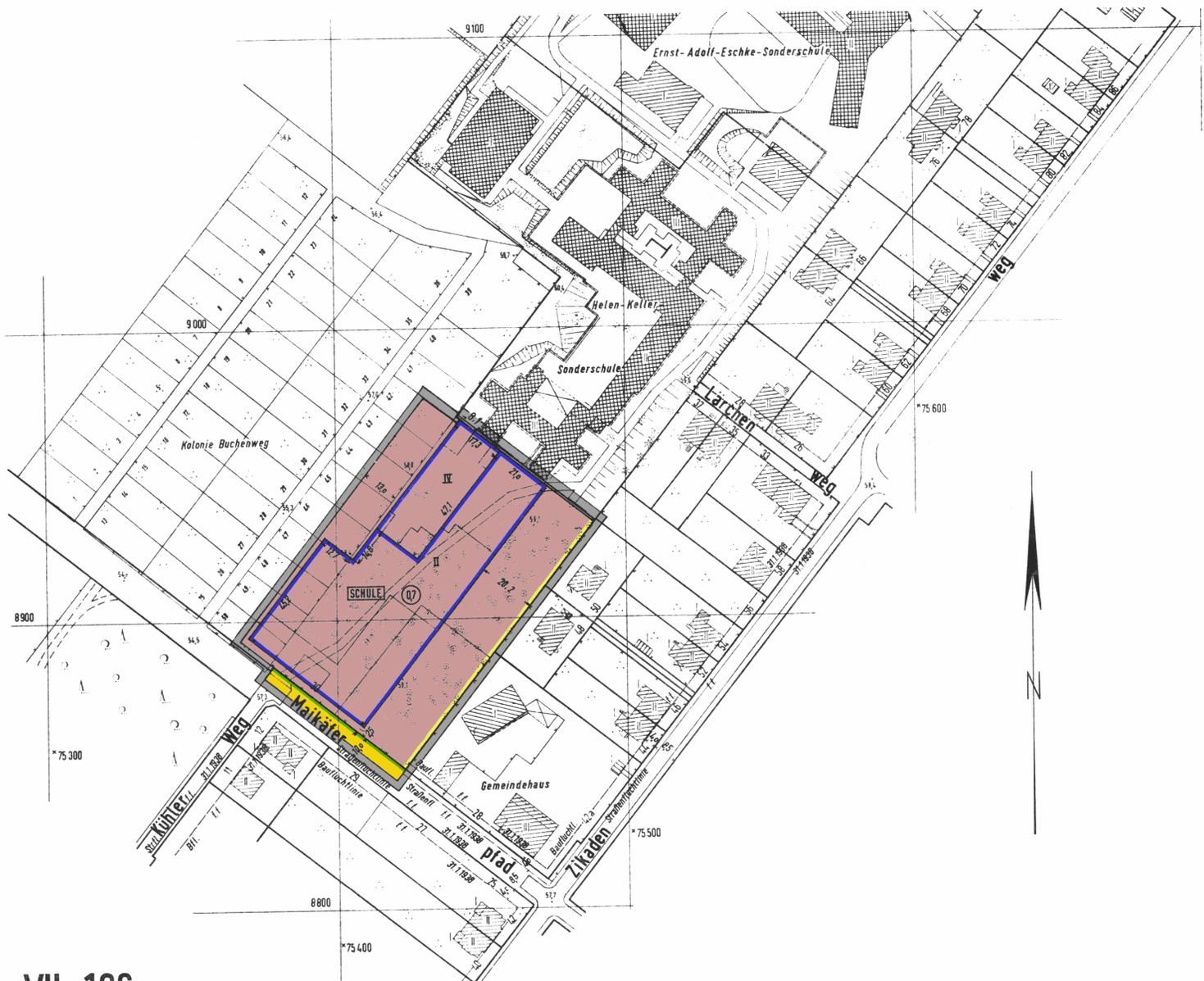
Zu diesem Bebauungsplan gehört
ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	Zahl der Vollgeschosse, zwingend
Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	WS	WS
im Kleinsiedlungsgebiet (10 BauWG)	WR	WR
im reinen Wohngebiet (10 BauWG)	WA	WA
im allgemeinen Wohngebiet (10 BauWG)	MD	MD
im Dorfgebiet (10 BauWG)	MI	MI
im Mischgebiet (10 BauWG)	MK	MK
im Kerngebiet (10 BauWG)	GE	GE
im Gewerbegebiet (10 BauWG)	GI	GI
im Industriegebiet (10 BauWG)	SW	SW
im Wochenendhausgebiet (10 BauWG)	LADEN	LADEN
im Sondergebiet (10 BauWG)	SCHULE	SCHULE
für den Gemeinbedarf		
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke		
mit Bindungen für Bepflanzungen		
Zu erhaltende Bäume		
Zulässige Größe der Baumasse	zul. Bm m ²	
Zulässige Größe der Geschosfläche	zul. GF m ²	
Verkehrsflächen:		
Straßenverkehrsflächen		
Öffentliche Parkflächen		
Private Verkehrsflächen		
Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:		
z.B. GASWERK		
Grünflächen:		
Flächen für die Landwirtschaft:		
für die Forstwirtschaft:		
Sonstige Festsetzungen:		
Flächen für Stellplätze		
Für Garagen		
Für Gemeinschaftsstellplätze		
Für Garagengebäude mit Stellplätzen		
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen		
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke		
Nachrichtliche Übernahmen		
Naturschutzgebiet		
Landschaftsschutzgebiet		
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		
Wasserschutzgebiet		
Eintragungen Is Vorschlag		
Gebäude		
Stellplatz		
Garage		
Tiefgarage		
Kinderspielplatz		
Planunterlage		
Öffentliches Gebäude		
Wohngebäude mit Durchfahrt		
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		
Geschosshöhe		
Mauer, Zaun, Hecke		
Brücke		
Gewässer		
Geländehöhe, Straßenhöhe		
Öffentliche Garage		
Tiefgarage		
Sichtflächen		
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen		
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		
Höhenlage von Verkehrsflächen u.N.N.		
Erdgeschosß-Fußbodenhöhe		
Treppenhöhe		
Flurhöhe		
Eintragungen Is Vorschlag		
Hochstraße		
Tiefstraße		
Brücke		
Künftige Industriebahnen		
Planunterlage		
Bezirksgrenze		
Ortsteilgrenze		
Grundstücksgrenze		
Eigentumsgrenze		
Elektrizität		
Heizung		
Gas		
Wasser		
Abwasser		
Nachrichten		
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen		
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen		
Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin		



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin 10 (Chbg.), den 22. 7. 77
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Vermessungsbeamtet

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 13. März 1975
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Wild Amtsleiter
Körting Bezirksstadtrat
Mildner Amtsleiter
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 16. 10. 75 erhalten und wurde in der Zeit vom 11. Nov 1975 bis 11. Dez 1975 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Charlottenburg, den 6. Januar 1976
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Mildner Amtsleiter
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 17. Dez 1975 1976
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Ristock